



Satzung des Vereins



Satzung

Förderverein Astrid-Lindgren-Schule, Standort Lohnde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Astrid-Lindgren-Schule, Standort Lohnde“, nach der Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Seelze, Region Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszwecke sind:
 - Unterstützung der Astrid-Lindgren-Schule, Standort Lohnde bei ihrer Aufgabe der Erziehung und Ausbildung von Kindern.
 - Ergänzung der Ausbildungsangebote durch Unterstützung in materieller und ideeller Hinsicht.
 - Unterstützung solcher Schüler, die der Unterstützung bedürfen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken zuwiderlaufen, begünstigt werden. Vergütungen werden den Mitgliedern und den Organen des Vereins für ihre Tätigkeit nicht bezahlt.
- (3) Gegenstände, die der Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben erwirbt, sollen der Astrid-Lindgren-Schule, Standort Lohnde mit der Auflage übergeben werden, sie ausschließlich für diese Schule zu benutzen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Astrid-Lindgren-Schule, Standort Lohnde verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen sowie Freunde und Förderer der Astrid-Lindgren-Schule, Standort Lohnde werden. Darüber hinaus können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Neue Mitglieder werden dadurch aufgenommen, dass der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme bestätigt.
- (3) Der Austritt ans dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugegangen ist. Erfolgt der Austritt im laufenden Geschäftsjahr, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag zum zweiten Mal hintereinander in Rückstand geraten, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden Beiträge für das Geschäftsjahr erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.



- (3) Der Beitrag für das Geschäftsjahr ist am 1. September eines Kalenderjahres fällig.
- (4) Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere neben den in den übrigen Bestimmungen der Satzung normierten Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses durch den Vorstand
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Beitragshöhe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch einfachen Brief einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (4) Satzungsändernde Beschlüsse können nur von mindestens einem Viertel aller Mitglieder, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins von der Hälfte aller Mitglieder wirksam beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Sie wählt nur dann einen Versammlungsleiter, wenn der Punkt „Wahl des Vorstandes“ angesetzt ist und auch nur für die Erledigung dieses Tagesordnungspunktes.
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vergabe von Fördermitteln durch den Verein. Sie kann dies dem Vorstand ganz oder in Teilen übertragen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem oder der Vorsitzenden
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart oder Kassenwartin
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein im Außenverhältnis.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Verein oder dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzvorstandsmitglied hinzu wählen. Diese Hinzuwahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sollte keine Bestätigung erfolgen, so hat die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Schluss der Amtsperiode des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Der oder die Vorsitzende leitet und vertritt den Vorstand im Innenverhältnis. Er oder sie sorgt für die Einhaltung der Satzung, die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die öffentliche Darstellung des Vereins. Der oder die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (6) Der Kassenwart oder die Kassenwartin hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat die Kassenbücher mit Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.



§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Buchführung des Vereins, der Kassenbericht und die Kasse werden von Kassenprüfern vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung und regen ggf. eine Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes an.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Seelze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Astrid-Lindgren-Schule, Standort Lohnde oder der an ihre Stelle getretenen Schuleinrichtung zu verwenden hat.

Lohnde, den 29.09.1998

Geändert am 16.02.2009